



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Stefan Löw**
und **Fraktion (AfD)**

Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für Handyortungen und Observationen ausreisepflichtiger Ausländer im AufenthG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene, insbesondere im Wege einer Bundesratsinitiative, für die Schaffung eines eigenständigen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzusetzen, der die Ortung, Observation und weitere verdeckte Maßnahmen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern rechtssicher regelt,
- sich für die Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm zur
 - Erhebung von Verkehrsdaten,
 - Echtzeit-Ortung von Mobilfunkendgeräten,
 - Funkzellenabfrage,
 - IMEI-Ortung,
 - Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung außerhalb von Wohnungen, sofern eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Fluchtgefahr vorliegen oder sich der Betroffene bereits dem Vollzug entzogen hat, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG dahingehend normiert werden, dass die beharrliche Mitwirkungsverweigerung explizit als Regelfall der Haftanordnung definiert wird,
- sich für die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (z. B. elektronische Fußfessel) bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern mit erheblicher Fluchtgefahr, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Haft jedoch noch nicht ausreichend sind, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung einzusetzen, um bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthalte, genutzte Herkunftsbezüge oder eine mögliche Staatsangehörigkeit zu gewinnen, soweit dies zur Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung und Durchführung der Rückführung erforderlich ist.

Begründung:

Die konsequente Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates. Gleichwohl scheitern Abschiebungen in der Praxis in erheblichem Umfang. Nach behördlichen Erkenntnissen misslingen

Maßnahmen besonders häufig deshalb, weil die betroffenen Personen an ihrer gemeldeten Wohnanschrift nicht angetroffen werden. In vielen Fällen entziehen sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gezielt dem Zugriff der Behörden, indem sie untertauchen oder kurzfristig ihren Aufenthaltsort wechseln.

Für die zuständigen Behörden bedeutet dies, dass bis unmittelbar vor Durchführung einer Abschiebung oftmals unklar ist, ob der Ausreisepflichtige tatsächlich angetroffen werden kann. Wird die Person nicht aufgegriffen, muss ein neuer Abschiebetermin organisiert werden. Dies erfordert erneut die Abstimmung mit Herkunftsstaaten, Fluggesellschaften, Sicherheitsbehörden sowie die Zusammenstellung von Einsatzkräften. Jeder gescheiterte Vollzugsversuch verursacht somit erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Aufwände.

Die derzeitige Rechtslage enthält jedoch keine eigenständige, speziell aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlage, die den Sicherheitsbehörden die gezielte Nutzung technischer Mittel zur Aufenthaltsfeststellung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ermöglicht. Zwar bestehen punktuelle Befugnisse im allgemeinen Polizei- und Strafprozessrecht, diese sind jedoch nicht auf die spezifische Konstellation der Aufenthaltsbeendigung zugeschnitten und schaffen keine hinreichend klare und bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage.

Die Schaffung eines neuen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz soll daher eine ausdrückliche, verfassungskonforme Befugnisnorm zur Ortung und Observation vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer schaffen. Ziel ist es, der Polizei unter engen Voraussetzungen die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Aufenthaltsfeststellung – etwa die Ortung von Mobilfunkendgeräten oder die Durchführung verdeckter Observationen – zu ermöglichen, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr bestehen oder sich die Person bereits dem Vollzug entzogen hat.

Ein zusätzliches praktisches Vollzugshindernis besteht in zahlreichen Fällen darin, dass die Identität oder Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht hinreichend geklärt werden kann. Ohne belastbare Erkenntnisse zum mutmaßlichen Herkunftsstaat ist die Beschaffung von Passersatzpapieren regelmäßig erschwert oder gar unmöglich. Dies führt dazu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz bestehender Ausreisepflicht nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung vollzogen werden können.

Die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung kann in solchen Fällen unter engen gesetzlichen Voraussetzungen dazu beitragen, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthaltsorte, bestehende Herkunftsbezüge oder das wahrscheinliche Herkunftsland der betroffenen Person zu gewinnen. Hierbei geht es nicht um einen automatisierten oder schrankenlosen Datenzugriff, sondern um die Nutzung eines begrenzten und rechtsstaatlich klar einzuhegenden Ermittlungsinstruments in denjenigen Fällen, in denen andere Maßnahmen zur Identitätsklärung erfolglos geblieben sind oder von vornherein keine ausreichenden Erkenntnisse versprechen.

Der Staat darf vollziehbare Ausreisepflichten nicht faktisch ins Leere laufen lassen. Wer kein Aufenthaltsrecht besitzt und zur Ausreise verpflichtet ist, darf sich staatlichen Maßnahmen nicht entziehen können. Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für Ortungs- und Observationsmaßnahmen und die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung ist daher ein notwendiger Schritt zur Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite und zur Stärkung der Inneren Sicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.